



Die Beschäftigung mit politischen Zeremonien und Verfahren im Europa der Frühen Neuzeit lässt auch Rückschlüsse zur Erklärung der Gegenwart zu, so Stefan Brakensiek in seinem Beitrag.

Zeremonien und Verfahren

Zur politischen Kultur im frühneuzeitlichen Europa

Von Stefan Brakensiek

Abschied vom Absolutismus

Seit einiger Zeit vollzieht sich ein Wandel bei der Beurteilung der politischen Verhältnisse in der Frühen Neuzeit. Galten das 17. und das 18. Jahrhundert traditionell als Epoche des Absolutismus, so ist diese Selbstverständlichkeit mittlerweile erschüttert.¹ Viele neuere Studien zur Geschichte der Kriminalität, des Militärs und des Alltags von Herrschaft und Verwaltung betonen, wie durchsetzungsschwach die europäischen Monarchien waren. In manchen Darstellungen erscheint der einst als durchgreifend kontrollierend und disziplinierend imaginierte Fürstentum nurmehr als ein Papiertiger: Zwar habe die politische Theorie der Zeit den Monarchen zum Souverän erklärt und die fürstliche Propaganda sei nicht müde geworden, Bilder und Texte zu produzieren, in denen die Alleinherrschaft gefeiert wurde.² Im politischen Alltag hätten dieselben Majestäten jedoch ohnmächtig mitanzusehen müssen, wie ihre Befehle nicht befolgt wurden. Sie hätten ständig Kompromisse schließen und stets auf die Interessen und Rechte der Privilegierten und selbst vieler Untertanen

Rücksicht nehmen müssen.³ Dieser Abschied der Frühneuzeit-Historiker vom Absolutismus betrifft sowohl die Territorien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, als auch die großen europäischen Monarchien.⁴ Erstaunt fragt man sich, wie es diesen schwachen Staaten eigentlich gelingen konnte, ständig Kriege gegeneinander zu führen und schließlich auch noch weite Teile der Welt unter ihre Botmäßigkeit zu bringen.⁵

Noch vor zwanzig Jahren urteilten die meisten Historiker ganz anders: Sie sahen die drei Jahrhunderte zwischen 1500 und 1800 als die Epoche, in der die europäischen Monarchien mit ihren wachsenden Armeen und Bürokratien unter Mithilfe der Konfessionskirchen ihre Untertanen durchgreifend disziplinierten. Die zentralen Begriffe lauteten *Sozialdisziplinierung*,⁶ *frühmoderne Staatsbildung*⁷ und *Konfessionalisierung*.⁸ Solcherart diszipliniert, militarisiert und konfessionell fanatisiert seien die europäischen Gesellschaften gewappnet gewesen, die Welt zu erobern und nach ihrem Bilde zu formen. Vor allem in der deutschen Geschichtsschreibung wurde diese doch eher abstoßende

Vorstellung von den frühneuzeitlichen Herrschaftsverhältnissen auf dialektische Weise mit dem welthistorischen Fortschritt verklammert: Die absolute Monarchie habe die Standesunterschiede so weit eingeebnet, dass sich die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger allmählich entwickeln konnte. Außerdem hätten die europäischen Fürsten bestimmte Rechte der Untertanen respektiert, namentlich das Privateigentum anerkannt, ja unter ihren Schutz gestellt. So seien im Schoße der absoluten Monarchie rechtsstaatliche Institutionen zumindest im Ansatz ausgebildet worden. Selbst den mörderischen Konfessionskonflikten der Epoche konnte man noch positive Seiten abgewinnen: In dem Maße, wie die Zeitgenossen des 17. und 18. Jahrhunderts die Erfahrung machen mussten, dass die allein seligmachende Kirche für die gesamte Christenheit weder mit missionarischen, noch mit militärischen Mitteln zu erreichen war, hätten sich Toleranzideen entwickeln können. Auch der Disziplinierung der Untertanen ließ sich ein geschichtlich begründeter positiver Sinn zuschreiben: Die angeblich wachsende Fähigkeit der Europäer, Trieb-

verzicht zu leisten und ihr Verhalten zu steuern, wurde als Vorbedingung für das Entstehen von Zivilgesellschaften aufgefasst. Noch die dunkelsten Seiten der Frühen Neuzeit konnten so als zwar bedauerliche, letztlich aber notwendige Begleiterscheinungen auf dem Weg in die Moderne interpretiert werden.

Die Erforschung von politischen Kulturen in der Frühen Neuzeit

Was ist von diesen unterschiedlichen Einschätzungen zu halten? Das ist keine rein akademische Frage, die außer einigen Fachleuten niemanden interessieren muss, sondern ein historisches Problem von fundamentaler Bedeutung. Denn es geht jeden an, aus welchen Verhältnissen die rechtliche Gleichheit und die politische Mitsprache aller Staatsbürger in Europa und in den von Europa geprägten Teilen der Welt historisch erwuchs, zumal wenn man hofft, dass die Menschen- und Bürgerrechte eines Tages weltweit geachtet werden mögen. Zunächst sei die einfache Tatsache erwähnt, dass der demokratische Verfassungsstaat ohne den politischen Freiheitskampf vieler Menschen im 19. und 20. Jahrhundert nicht entstanden wäre. In einer längeren historischen Perspektive stellt sich allerdings die Frage, wieso dies in der euro-atlantischen Welt geschah und nicht andernorts. Hat das vielleicht auch mit spezifischen Eigenschaften der europäischen Monarchien zu tun?

Meines Erachtens ist Skepsis angebracht gegenüber der Idee, Rechtsstaat und Demokratie hätten einer autoritären Vorlaufphase bedurft, in der „das Volk“ Disziplin und „die politischen Eliten“ das Einhalten von Spielregeln lernten. Ist die Vorstellung von einem Sozialisationsprozess, der mehrere Generationen umgreift, nicht absurd? Und führt nicht dieses historisch-genetische Denken zu der altbekannten eurozentrischen Überheblichkeit, zu der angesichts der

politischen Abgründe des 20. Jahrhunderts und des Leids, das Europäer und US-Amerikaner über die Welt gebracht haben, wahrlich kein Anlass besteht?

Angesichts der zahlreichen politischen und gesellschaftlichen Umbrüche in den vergangenen 250 Jahren lässt sich kein genetischer Zusammenhang konstruieren, den man mit den entsprechenden biologischen Metaphern (Keim, Wachstum, Blüte und Verfall) angemessen beschreiben könnte. Vielmehr müssen die historischen Fragen reformuliert und andere, angemessenere Konzepte entwickelt werden, um den umfassenden Wandel, der sich zweifelsohne in den Jahrhunderten seit 1500 zugetragen hat, zu erklären. Daran arbeiten die an der Universität Duisburg-Essen forschenden Frühneuzeithistoriker im Verbund mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen inner- und außerhalb Deutschlands. Um nicht den Aporien von entwicklungsgeschichtlichen Modellen zu erliegen, die dazu führen, dass die Epochen vor 1800 als bloße Vorgeschichte der Moderne und die gesellschaftlichen Entwicklungen außerhalb Europas und Nordamerikas stets als „noch nicht modern“ erscheinen, hat es sich als produktiv erwiesen, die elementaren Formen politischen Handelns zu bestimmten Zeiten, an konkreten Orten zu rekonstruieren und auf ihre Funktionsweisen und ihre Bedeutung innerhalb des jeweiligen aktuellen Kontextes hin zu untersuchen. Politisches Handeln wird dabei sehr weit gefasst: Dazu gehören sowohl die klassischen Fragen danach, wie Entscheidungen, die für ein Kollektiv Geltung beanspruchen, getroffen und allgemein verbindlich gemacht werden, als auch alle anderen Handlungsweisen, denen von den Beteiligten politische Bedeutung zugeschrieben wird.

Diese elementaren Formen politischen Handelns bestehen im Wesentlichen aus Kommunikation. Wer politische Herrschaft ausüben will, muss mit denjenigen kommunizieren, die davon betroffen sind.

Das trifft selbst für gewaltsame Regime zu, die Schrecken verbreiten, um Gehorsam zu erzwingen. Das gilt jedoch umso mehr für jene Inhaber politischer Macht, denen daran gelegen ist, dass ihre Herrschaft als rechtmäßig gilt, die sich der Zustimmung größerer Teile der Bevölkerung versichern wollen. Die Formen politischer Kommunikation sind deshalb ein sensibler Indikator für die Funktionsweise und den Charakter von Herrschaftssystemen überhaupt. Welche Personen sind darin auf welche Weise integriert? Wer drängt darauf einbezogen zu werden? Welche Bevölkerungskreise sind ganz ausgeschlossen beziehungsweise in eine Zuschauerrolle verwiesen? Welche Strategien kommen bei diesen Inklusions- und Exklusionsprozessen zum Einsatz?

Die Analyse der Kommunikation zwischen ungleichen Akteuren, die konflikthafte oder kooperative Formen nutzen und dabei immer wieder einmal feststellen müssen, dass ihre Strategien nicht ans Ziel führen, so dass sie ihr Verhalten ändern müssen, bietet darüber hinaus gute Möglichkeiten historischen Wandel zu erkennen. In dieser Perspektive resultiert Wandel aus einer Abfolge situativer Lernprozesse, die zwar in Pfadabhängigkeit zueinander stehen, ohne dass daraus jedoch Gesetzmäßigkeiten für die politische oder die gesamtgesellschaftliche Entwicklung abgeleitet werden können.⁹ Solche Erfahrungen können auch vergessen oder verdrängt werden. In Phasen, in denen sich die Ereignisse überstürzen, sind sogar völlig überraschende Wendungen möglich, die von den Beteiligten entweder als historische Chance, eventuell aber auch als bestürzende Überforderung erlebt werden.

Was sind das für Kommunikationsformen? Allgemein bedienen sich politische Akteure zeitüblicher Symbole, Rituale, Medien und Verfahren. In der Politik- und der Geschichtswissenschaft hat sich für die Ensembles von Verhaltens-

weisen in einem Herrschaftssystem der Begriff *politische Kultur* eingebürgert.¹⁰ Kennzeichnend für die politischen Kulturen Europas in der Frühen Neuzeit ist nun, dass die Fürsten keinesfalls in den Ruf der Willkür geraten, sondern als legitime Herrscher gelten wollten. Die Legitimitätsgründe fielen freilich höchst unterschiedlich aus: Man hob auf das Ehrfurcht gebietende hohe Alter der Dynastie ab, auf die Anstrengungen zum Schutz des christlichen Glaubens und der Kirche, auf die eigene militärische Grandeur, auf Rechtmäßigkeit, Billigkeit und Milde des Regiments, zuletzt im 18. Jahrhundert auch auf die ökonomische Prosperität des Landes. Welche Legitimitätsgründe auch immer geltend gemacht wurden, die monarchischen Regimes nutzten in der politischen Kommunikation einerseits Herrschaftsrituale unter Anwesenden, sie erfanden darüber hinaus mediale Repräsentationen ihrer Herrschaft für Abwesende und sie prägten Verfahren aus, die der Herrschaftsausübung Gestalt verliehen. Alle drei kommunikativen Praxisformen – politische Rituale unter Anwesenden, mediale Repräsentationen von Herrschaft und normgebundene Verfahren – wiesen ausgeprägte performative Seiten auf: Offenbar bedurfte – und bedarf auch heute noch – jede legitime politische Herrschaft der öffentlichen Darstellung.

Zeremonien und deren Medialisierung

Gut erforscht sind die verschiedenen Formen symbolisch-ritueller Repräsentation von Monarchien: Krönungsrituale, höfisches Zeremoniell, Herrschereinzüge, Dank- und Festgottesdienste und vieles mehr.¹¹ Sieht man von den Legitimitätsgründen ab und betrachtet in erster Linie die zeremoniellen Formen, erkennt man Traditionslinien, die zur modernen politischen Massenkommunikation führen. Alle Sinne ansprechend, gestaltet von einer Heerschar von Fachleuten für das

Theatralische, richteten sie sich zunächst an das jeweils anwesende Publikum, das zugleich zuschauen und an der Inszenierung mitwirken sollte. Die Untersuchung solcher Zeremonien ergibt Aufschlüsse über die grundlegenden Ordnungsprinzipien der Gesellschaft, die jeweilige Programmatik von Herrschaft und über die Annahmen auf Seiten der Obrigkeiten, worin die Erwartungen des Publikums an ein gutes, Gott gefälliges Regiment bestehen mögen. Zeremonien galten in der Frühneuzeit als unverzichtbar, denn erst in ihren öffentlichen Auftritten, die ja zum Teil den Charakter von rituellen Rechtsakten trugen, nahm Fürstenherrschaft Gestalt an. Ja, man kann sagen, dass die Monarchie ohne feierliche Form gar nicht existierte. Das führte jedoch keineswegs dazu, dass Zeremonien aus Gründen der Tradition unverändert blieben. Die Konkurrenz unter den Höfen verlieh diesen Inszenierungen ein ausgesprochen dynamisches Moment.

Darüber hinaus barg die Medialisierung des Zeremoniells ein großes Veränderungspotential. Seit der Erfindung des Buchdrucks und der ersten Bildreproduktionstechniken bestand die Möglichkeit, das feierliche Ereignis auch über den Kreis der Teilnehmer hinaus zu veröffentlichen.¹² Monarchen bot sich dadurch die Chance der partiellen Distanznahme bei gleichzeitiger Vermeidung des Unsichtbarwerdens. Selbst wenn der einzelne feierliche Akt misslang, der Fürst in der Interaktion face-to-face versagte, die Hinfälligkeit des sterblichen Körpers des Monarchen überdeutlich wurde, konnten diese Mängel in der medialen Vermittlung zum Verschwinden gebracht werden. Das ging freilich auf Kosten der unmittelbaren Steuerbarkeit: Was taten Untertanen mit dem Bildnis des Monarchen oder mit der Darstellung einer Krönungsfeierlichkeit in unbeobachteten Momenten? Allenthalben drohten Profanierung und Persiflage. Trotz solcher Irritationen überwogen in den Augen der Fürsten und ihrer Berater die

Vorteile medialer Vervielfältigung, zumal in den großen Monarchien, in denen die meisten Untertanen den Monarchen niemals „leibhaftig“ zu sehen bekamen. Schaut man auf das Zusammenspiel von zeremonieller Interaktion unter Anwesenden und deren medialen Multiplikation, dann werden die formalen Ähnlichkeiten deutlich zwischen den Zeremonien des Ancien Régime und den Inszenierungen moderner Staaten, vor allem in ihren autoritären Spielarten. Man sollte diese Parallelisierung jedoch nicht als Identität missverstehen, denn es bleibt von Belang, welche Sinngehalte zeremoniell transportiert werden. So blieb in vielen Zeremonien der Frühen Neuzeit das mittelalterliche Lehnswesen mit seinen Bedeutungen Schutz, Huld und Gnade gegen Hilfe, Rat und Dienstbarkeit präsent. Und diese Reziprozitätsvorstellungen waren zu guten Teilen verrechtlicht, das heißt auch nicht unbegrenzt verhandelbar. Verglichen mit der relativen Rechtssicherheit der alteuropäischen Monarchien sind die Gnadenakte moderner Diktatoren deutlich unberechenbarer und lassen die Alternative brutalen Terrors nur allzu oft durchscheinen.

Verfahren

Die Untersuchung von Herrschaftszeremonien bildete in den letzten zwei Jahrzehnten einen wichtigen Schwerpunkt historischer Forschung. Die Frühneuzeithistoriker in Essen befassen sich nun mit einem vielleicht nicht ganz so pittoresken, aber ebenso wichtigen Feld: Erforscht werden diejenigen Verfahren, die dem Kontakt zwischen Obrigkeit und Untertanen eine Form gaben, und die ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zum Funktionalisieren und zur Legitimierung des Fürstenregiments in Europa geleistet haben. Konkret handelt es sich um Bittschriften und Gnadengesuche von Untertanen (zeitgenössisch: *Supplikationen*), um Inspektionsverfahren (*Visitationen und Rügegerichte*)



(1) Hochzeitsbankett des Kronprinzen Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg mit Jakoba von Baden

Quelle: Kupferstich in: Dietrich Graminaeus, Beschreibung derer fürstlicher Gültigscher ... Hochzeit, so im jahr Ch. 1585 ... zu Dußeldorff gehalten worden, Köln 1587



sowie um Berichte und umfassende Enquêtes, die von den fürstlichen Verwaltungen anlässlich zentraler Vorhaben durchgeführt wurden.

Die normativen Grundlagen dieser Verfahren, das heißt die fürstlichen Dekrete, mit denen sie Gesetzeskraft erlangten, sind seit langem Gegenstand der Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Üblicherweise werden die Verfahren in die Genealogie des modernen Staates eingeordnet, und diese Einschätzung ist insofern berechtigt, als sie – wie heutige Rechts- und Verwaltungsakte auch – an schriftliche Normen gebunden waren und protokolliert wurden. Aber sind sie wirklich eindeutig als Vorboten der Moderne anzusehen? Untersucht man sie als Praxisformen, die der Kommunikation zwischen Obrigkeiten und Untertanen eine Gestalt gaben, dann erkennt man, dass sie eigenständige Formen darstellen, die heute in Europa überhaupt nicht mehr, auch nicht in „modernisierter“ Weise präsent sind. Sie gehören nicht in die Ahnengalerie des demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates, eher in diejenige autoritärer Regime. Wie stellen sich die Verfahren im Einzelnen dar?

Supplikationen: Gnadenbitten, Beschwerden, Eingaben

Bei den Supplikationen handelte es sich um Bittschriften, die Untertanen unmittelbar unter Umgehung des gerichtlichen oder behördlichen Instanzenzuges an den Fürsten richten konnten. Sie bildeten einen unverzichtbaren Bestandteil des Rechts- und Verwaltungssystems.¹³ Es gehörte zu den zeitgenössischen Grundrechten eines Untertanen, in Strafsachen um Gnade zu bitten,¹⁴ mittels einer schriftlichen Eingabe Beschwerde gegen lokale Amtsträger einzulegen, allgemein Anregungen für policyliche Verbesserungen vorzubringen¹⁵ oder ein Privileg zu erbitten.¹⁶ In dringlichen Angelegenheiten versuchten Untertanen, ihre Bittschriften dem Fürsten persön-

lich zu überreichen. Hierzu boten Audienztage und der Kirchgang des Herrschers passende Gelegenheiten. Die Fürsten inszenierten diese Situationen als theatralische Auftritte, um ihr Ansehen als gnädige Herrschaft zu stärken, eine Strategie, die von den Untertanen ihrerseits genutzt wurde, weil sie zu Recht hoffen konnten, dass die öffentliche Situation dem eigenen Anliegen größeren Nachdruck verlieh. Da die Zahl der Supplikationen während der Frühen Neuzeit jedoch ins Ungeheuere answoll, ließ sich die Inszenierung von fußfälliger Bitte und gnädiger Gewährung nicht durchhalten. Beginnend im 16. Jahrhundert, verboten fürstliche Mandate die persönliche Übergabe und verwiesen die Supplikanten auf den schriftlichen „Dienstweg“. Die ständige Wiederholung dieser Edikte legt freilich den Verdacht nahe, dass sich beide Seiten – Fürsten wie Untertanen – nicht konsequent daran hielten. Für die Fürsten bestand die Verführung zum Durchbrechen der eigenen Gebote im Imagegewinn. Für die Untertanen bestand zwar die Gefahr, dass ein Versuch, den Fürsten persönlich zu erreichen, ins Leere lief oder sogar eine Bestrafung nach sich zog. Zugleich stellte der mögliche Erfolg weiterhin einen starken Anreiz dar, zumal Befürchtungen verbreitet waren, dass schriftliche Eingaben von der Umgebung des Fürsten unterschlagen oder manipuliert werden würden.

Überall in Europa fütterten die Supplikationen der Untertanen den Prozess aus allgemeiner Normgebung und individueller Privilegierung und Gnadengewährung. Im 19. und 20. Jahrhundert haben Juristen und Historiker darin etwas Irreguläres, ja geradezu Anrüchiges entdecken wollen. Erst in jüngerer Vergangenheit ist die zeitgenössische Sicht wiederentdeckt worden, die in Privileg und Gnade systematisch anzuwendende Mittel sah, Normen in Anbetracht lokaler oder persönlicher Umstände zu modifizieren und zu flexibilisieren. So lange

Ungleichheit das strukturierende Prinzip der Ständegesellschaft bildete, galt Ungleichbehandlung qua Privileg oder Gnadenakt auch nicht als Problem. Das Einreichen einer Supplikation stellte einen notwendigen Verfahrensschritt bei der Handhabung von Normen dar: Die Bittsteller ersuchten die Behörden um Erlass einer bestimmten Resolution, sie baten um eine Erlaubnis, eine Bewilligung, eine Genehmigung. Der Zwang, mit einer Supplikation um die Erteilung einer Erlaubnis zu bitten, war die unmittelbare Folge der frühneuzeitlichen Gesetzgebungstechnik des Verbots oder Gebots mit Erlaubnisvorbehalt. Verhaltensanforderungen an die Untertanen wurden zwar als allgemeine Vorschriften formuliert, gleichzeitig aber die Möglichkeit für einzelne Personen, Gruppen oder Korporationen geschaffen, unter bestimmten Umständen von der Befolgung der generellen Norm befreit zu werden. Entsprechend hatte ein Großteil der Supplikationen den Charakter von Dispensgesuchen.¹⁷

Supplikationen eröffneten den Untertanen darüber hinaus einen legalen Weg, um sich beim Fürsten über das Handeln lokaler Amtsträger zu beschweren, was die Zentralverwaltungen überhaupt erst in den Stand versetzte, ihre entlegeneren Provinzen ansatzweise zu kontrollieren. Zwar bewirkten solche Beschwerden in der Regel keineswegs die sofortige Bestrafung, Versetzung oder gar Entlassung des kritisierten Amtsträgers, gleichwohl munitionierten sie die Zentralen mit Argumenten, die gegebenenfalls gegen eine in Ungnade gefallene Amtsperson eingesetzt werden konnten. Entsprechend leisteten Supplikationen im Sinne einer Generalprävention einen wichtigen Beitrag zur Disziplinierung der lokalen Amtsträger.

Visitationen und Rügegerichte

Bei den Visitationen handelte es sich um aufwändige Inspektionsver-

fahren, die von der mittelalterlichen römischen Kurie entwickelt worden waren, in der Frühen Neuzeit jedoch sowohl von kirchlichen¹⁸, als auch von weltlichen¹⁹ Obrigkeiten genutzt wurden. Weltliche Visitationen waren strafbewehrte Kontrollverfahren, die sich auf Amtsträger und Untertanen gleichermaßen erstreckten. Der Ablauf einer Visitation stellt sich folgendermaßen dar: Eine vom Fürsten ernannte Kommission, bestehend aus Amtsträgern der Zentralverwaltung oder anderen Würdenträgern, die sein besonderes Vertrauen genossen, bereisten eine Provinz und besuchten dort die einzelnen Mittelpunkte der lokalen Rechtsprechung und Verwaltung: Amtsstädte, Burgsitze und Domänen. Die Kommissionen erschienen möglichst unangekündigt, um den betroffenen Amtsträgern vor Ort keine Gelegenheit zu lassen, belastendes Material beiseite zu schaffen. Das Vorgehen folgte festen Regeln: Die Visitatoren bezogen Quartier im örtlichen Gasthof, denn es war ihnen verboten, in den Wohnungen der lokalen Amtsträger zu übernachten. Damit wollte man die Kumpanei zwischen den Kontrolleuren und den Kontrollierten vermeiden. Die erste offizielle Handlung der Visitatoren bestand in einem Besuch der örtlichen Kanzleien. Dort verschafften sie sich einen ersten Überblick über die Aktenlage. Beim Verlassen wurden Siegel angebracht, denn die lokalen Amtsträger durften ihre Kanzleiräume für die Dauer der Visitation nur in Gegenwart eines Kommissionsmitgliedes betreten. Auf diese Weise sollte Manipulationen vorgebeugt werden. Zugleich war das ein für alle Einwohner des Ortes lesbares Zeichen: Die Visitatoren demonstrierten damit ihre Unparteilichkeit.

Anschließend wurden die fürstlichen Amtsträger vorgeladen und aufgrund ausführlicher „Fragstücke“ über eine weite Palette von Zusammenhängen vernommen. Dann lud man sämtliche kommunalen Amtsträger vor, das heißt Bürgermeister

und Räte, Stadtkämmerer und Dorfvorsteher. Die Visitatoren legten jeder Gruppe spezielle vorformulierte Fragen vor und protokollierten die Antworten. Zu guter Letzt wurden die Untertanen in das Verfahren einbezogen. Nach öffentlicher Ankündigung und Glockenschlag hatten sich alle Haushaltsvorstände an den üblichen Versammlungsorten einzufinden. Auch ihnen las man eigens formulierte „Fragstücke“ vor und protokollierte die Antworten. Außerdem bestand während der Visitation für jedermann Gelegenheit, vor der Kommission zu erscheinen, Beschwerden mündlich vorzubringen oder schriftliche Eingaben vorzulegen. Zu den Beschwerden wurde die jeweilige Gegenseite vernommen. All diese Vorgänge zeichnete man in Spezial-Protokollen auf und fasste sie nach Abschluss der Visitation zu einem General-Protokoll zusammen. Dieser Abschlussbericht wurde dem Fürsten zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Er enthielt die erwiesenen Mängel in Rechtsprechung und Verwaltung sowie Vorschläge für Verbesserungen und für Sanktionen gegen Amtsträger, denen Fehlverhalten nachgewiesen worden war. Jährliche Wiederholung galt als ideal, faktisch blieb man hinter diesem Anspruch jedoch weit zurück. Lediglich die Schwundform einer regelmäßigen Prüfung der Rechnungen von Kommunen, Steuereinnahmern und Korporationen gehörte zum üblichen Standard wohlverwalteter Fürstenstaaten.²⁰

Anlässlich einer Visitation herrschte allgemeine Denunziationspflicht. Inwieweit die Befragten sich darauf einließen, hing jedoch von den jeweiligen Umständen ab: Häufig überwogen lokale Solidaritäten und verhinderten, dass dem Vertreter der Fürstenobrigkeit Einblicke in die örtlichen Verhältnisse gewährt wurden. Freilich konnte ein versierter Visitor die bestehenden Konflikte zwischen Amtsträgern und anderen Personen, zwischen einzelnen Untertanen oder zwischen verschiedenen lokalen Gruppen syste-

matisch dazu nutzen, um Informationen zu gewinnen, unerwünschte Verhaltensweisen zu bestrafen und sich als Schlichter ins Spiel zu bringen. Dazu bedurfte es jedoch eines ausgeprägten politischen Willens, den die meisten politischen Zentren nur in Phasen konfessionellen, militärischen, fiskalischen oder wohlfahrtspoliceylichen Reformeffers aufbrachten. Viele Staatsmänner fürchteten nämlich die Kehrseite einer solchen Befragung: die Solidarisierung der Kontrollierten.

In manchen Territorien des Alten Reichs wurden Visitationen nicht nur punktuell durchgeführt, sondern bildeten in Gestalt der so genannten Rügegerichte ein verstetigtes Inspektionsverfahren. Rügegerichte (auch Frevelgericht, Vogtgericht, Landrügegericht, Gogericht etc. genannt) standen in der Tradition dingensenshaftlicher Verfahren, wie man sie aus den spätmittelalterlichen Weistümern kennt. Anlässlich der Versammlung aller männlichen Haushaltsvorstände einer Gemeinde unter Leitung eines landesherrlichen Kommissars wurden die wichtigsten Vorschriften verlesen, Huldigungseide abgenommen, vakante Ämter besetzt und schließlich Anzeigen von Übertretungen der Ordnungsnormen aufgenommen und sogleich geahndet. Traditionell erfüllten die Rügegerichte Aufgaben im Bereich lokaler Konfliktregulierung und dienten vor allem der Bewahrung konfessioneller Rechtgläubigkeit und sittlich-ökonomischer Ordnung. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden die Rügegerichte in manchen Territorien umgestaltet zu Gemeindevisitationen im Dienst einer reformorientierten Wohlfahrtspolitik.²¹

Berichte und Enquêtes

Den meisten Entscheidungen eines Fürsten ging eine Kaskade von Aufforderungen voraus, zu dem fraglichen Sachverhalt erschöpfend Stellung zu nehmen, so dass zunächst die Zentralbehörden, dann die regionalen Zwischeninstanzen,

anschließend die lokalen Amtsträger des Fürsten ihre „unmaßgeblichen Gutachten“ einbrachten. Hierbei ließ man es häufig nicht bewenden, sondern zog die städtischen Magistrate und die Vorsteher der Landgemeinden, eventuell auch betroffene Korporationen und Gemeindedeputierte heran, deren Informationen zu weiteren Nachfragen der vorgesetzten Behörden Anlass gaben. Von der Visitation unterschied sich das Berichtsverfahren durch das Fehlen einer strafbewehrten Denunziationspflicht. Beim Berichtswesen überwog der Zweck, Informationen zu beschaffen, während die Visitation darüber hinaus eine offensichtlich disziplinierende Seite aufwies.

Obwohl die Berichtsverfahren extrem zeitraubend und anfällig für Verzögerungstaktiken und Störmanöver waren, wurden sie unverdrossen beibehalten. Offenbar neigte man in vielen fürstlichen Verwaltungen zu der Ansicht, dass diese aufwändigen Verfahren sowohl zur Beschaffung von Informationen, als auch zur Implementierung von Anordnungen erforderlich waren. Es lohnt die genauere Analyse, inwieweit nicht nur die fürstliche Amtsträgerschaft, sondern auch Stände, Kommunen, Korporationen und einzelne Haushaltsvorstände in das Berichtswesen integriert wurden, weil man dadurch Hinweise erhält für die Bereitschaft von Obrigkeiten und privilegierten Teilen der Untertanenschaft, zu bestimmten Sachverhalten zu kooperieren. So hat die Forschung zur Implementation von Maßnahmen der guten Policy in den Reichsterritorien herauspräpariert, dass Gesetzgebungsverfahren häufig flankiert wurden von Befragungen von im weitesten Sinne Betroffenen, die ihre Sicht der Dinge in diese Prozesse einbrachten.²² Selbst wenn die von Untertanen artikulierten Haltungen und Interessen keine weitere Berücksichtigung fanden, hatte der Fürst durch die Abforderung eines „unmaßgeblichen Gutachtens“ erkennen lassen, dass er ihre Mei-

nung wertschätzte. Darüber hinaus wurde auf diese Weise allgemein bekannt, welchen Sachverhalten die Obrigkeit aktuell besondere Aufmerksamkeit schenkte. Diese Kenntnis ließ sich von den involvierten Personen nutzen, um künftig auch völlig andere Sachverhalte so zu formulieren, dass sie mit der erkennbar gewordenen Agenda – in der Tat, oder auch nur scheinbar – harmonisierten.

Über Berichte zu einzelnen Sachverhalten hinaus wurden zu den zentralen zeitgenössischen Problemen (wie dem Konfessionsstand der Untertanen, der Steuerveranlagung, der Erstellung von Katastern, der Aushebung von Rekruten, dem Ausbau der Infrastruktur, der Wirtschaftsförderung) von eigens dazu ernannten Kommissionen umfangreiche Enquêtes vorgenommen.²³ In diesem Zusammenhang kam oft die ganze Bandbreite der Verfahren (Supplikationen, Visitationen und Berichte) zur Anwendung.

Charakteristische Merkmale von frühneuzeitlichen Verfahren

Alle aufgeführten Verfahren dienten demnach dazu, administrative Wissensbestände aufzubauen. Betont sei, dass man dabei nicht ohne Mitwirkung der Administrierten auskam: Sowohl in die Erhebung von Informationen, als auch in die Verifizierung beziehungsweise Falsifizierung von Tatbeständen waren zumindest Teile der Untertanenschaft verwickelt und versuchten stets ihre Sicht der Dinge in den Selektionsprozess von adäquatem und inadäquatem Wissen einzubringen. Selbst wenn bereits umfangreiche schriftliche Wissensbestände vorlagen, war deren Aktualisierung von Zeit zu Zeit erforderlich, wozu die Bereitwilligkeit der Untertanen Auskunft zu geben abermals vonnöten war. Zwar dienten nicht nur die politischen Zeremonien, sondern auch diese Verfahren dazu, die herausgehobene Stellung und die bedeutenden Aufgaben eines

Fürsten jedermann vor Augen zu führen. Und doch beruhten diese Formen der Kommunikation zwischen Obrigkeiten und Untertanen nicht einfach auf herrschaftlichen Setzungen, denn sie konnten nicht funktionieren ohne „mitspielendes Gegenüber“.

So mündete die Kommunikation zwischen Obrigkeiten und Untertanen regelmäßig in eine Anordnung, ein Urteil, ein Gesetz, die der Form nach als Ausdruck des freien Willens des Souveräns auftraten. Solchen Anordnungen gingen jedoch üblicherweise mündliche Beratungen oder Schriftwechsel voraus, in denen Betroffene – meist die Privilegierten unter ihnen – ihre Sicht in den Entscheidungsprozess eingebracht hatten. Ob einem herrschaftlichen Befehl dann der erwartete Gehorsam folgte, ist nur im Einzelfall zu klären, denn die Umsetzung konnte verweigert, umgangen oder uminterpretiert werden. Häufig liefen die Anordnungen der Fürsten ins Leere, bisweilen stießen sie auf hartnäckigen Widerstand von Untertanen und wenn diese Folge leisteten, dann lohnt sich ein Blick auf die Umstände unter denen das geschah: Vielfach nämlich hatten die Adressaten eines obrigkeitlichen Befehls auf dessen Inhalt Einfluss genommen, bis hin zu dem Befund, dass die reibungslos funktionierenden fürstlichen Vorhaben nicht selten von Betroffenen formuliert worden waren.²⁴

Staatsbildung durch Herrschaftsvermittlung

Für solche Kommunikationsprozesse unter Ungleichen wird in der aktuellen historischen Forschung vielfach der Begriff *Aushandeln* von *Herrschaft* benutzt.²⁵ Dabei handelt es sich um einen rein deskriptiven Begriff, der lediglich den universell gültigen Umstand benennt, dass jeder Herr der Kooperation von Untergebenen bedarf. Das hat schon Hegel auf seinen dialektischen Begriff von Herr und Knecht gebracht. Die



(2) Festbankett im Anschluss an die Huldigung der Steyerischen Stände für Kaiser Karl VI.

Quelle: Ausschnitt aus einem Kupferstich, in: Erb-Huldigung, Welche Dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Carolo Dem Sechsten, Zu Hispanien, Hungarn, und Boheim König, etc. Als Hertzogen in Steyer, Von denen gesamten Steyrischen Land-Ständen Den sechsten Julii 1728. In allerunterthänigster Submission abgelegt, und auf Hochderenselben Verordnung zusammen getragen worden durch dero landschaftlichen Syndicum und Ober-Secretarium Georg Jacob Eden von Deyersperg, Graz: Widmannstetter Erben 1728

Essener Frühneuzeithistoriker haben diese Grunderkenntnis aufgegriffen und weiter entwickelt zu einem Konzept, das wir *Herrschaftsvermittlung* nennen: Darin werden die frühneuzeitlichen Amtsträger als Vermittler und die epochenspezifischen Verfahren der Vermittlung systematisch in die Analyse einbezogen.²⁶ Im Rahmen von Herrschaftsvermittlung trugen sich permanent „ermächtigende Interaktionen“ (*empowering interactions*²⁷) zu: Wenn sich einzelne Untertanen oder ganze Gruppen „hilfesuchend“ an den Fürsten wandten, schrieben sie ihm Macht zu, die er ohne dieses Ersuchen nicht gehabt hätte. Sie versorgten den Fürsten selektiv mit Informationen, zugleich fragten sie autoritative Ressourcen ab, von denen sie hofften, dass sie ihren Forderungen gegenüber Dritten Geltung verschaffen würden. Herrschaftsvermittlung führt somit einen entscheidenden Schritt weiter als Aushandeln von Herrschaft, denn Untersuchungen auf der Grundlage dieses Konzepts lassen erkennen, wie dadurch die Prozesse zunehmender Machtkonzentration in Gang gesetzt und voran getrieben wurden. In dieser Perspektive wird Staatsbildung systematisch als ein Prozess der Interaktionsverdichtung aufgefasst.

Dies bedeutet jedoch zugleich, dass Herrschaftsvermittlung nicht einseitig die Macht der Fürsten stärkte, sondern dem „gemeinen Mann“ Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner Interessen eröffnete. Dafür war freilich ein Preis zu entrichten: Sollte ein Gesuch Beachtung finden, mussten sich auch „einfache“ Bewohner von Dörfern und Städten formaler Verfahren bedienen und „erlaubte“ Sprachen nutzen. Untertanen passten sich dadurch Logiken an, die außerhalb ihres unmittelbaren lebensweltlichen Zusammenhangs standen. Sie lernten, ihre Eingaben und Klagen auf bestimmte Weise zu adressieren und zu strukturieren sowie erfolgversprechende Argumentationsfiguren zu nutzen. Dies waren stilprägende Bestandteile der politischen Kultur des obrigkeitlichen Fürstenregiments.²⁸

Staatsbildung durch Triangulierung

Supplikationen, Visitationen und Berichte wurden von den Fürstenoberigkeiten in Europa jedoch nicht nur dazu genutzt, Informationen zu gewinnen und gesetzliche Maßnahmen zu implementieren, sondern dienten auch dazu, die Amtsträgerschaft zu kontrollieren und zu überprüfen, inwieweit ihren Anordnungen vor Ort Folge geleistet worden war. Damit sollte eines der Kardinalprobleme vormoderner Herrschaft gelöst werden: Die Überbrückung der Distanz zwischen dem Zentrum und den weiter entfernten Teilen eines Fürstentums. Die normativ geforderte und von vielen Untertanen auch gewünschte Präsenz des als weise und gerecht imaginierten Herrschers ließ sich faktisch ja nur im Ausnahmefall realisieren. Dieses Problem musste umso gravierender wirken, je größer und vielgestaltiger die Territorien eines Monarchen waren und je zahlreicher die Materien wurden, die der intervenierenden Hand des Fürsten bedurften. Folgt man der traditionellen Bürokratiegeschichtsschreibung, so bildete der Aufbau und Ausbau eigener administrativer Stäbe den Königsweg zur Lösung des Problems.²⁹ Allerdings kann man denselben Darstellungen entnehmen, dass nahezu alle europäischen Monarchen – genötigt durch ihre finanziell angespannte Lage – von diesem an sich sinnvollen Weg abirrten. Allenthalben beschränkte sich der Ausbau der Verwaltung auf die Zentralen, auf regionaler Ebene stellte sich die Administration in den meisten Monarchien recht bescheiden dar, und vor Ort, in den Städten und Landgemeinden fand sich häufig buchstäblich niemand, der aufgrund seiner Amtsposition in unmittelbare Weisungszusammenhänge zur fürstlichen Verwaltung eingebunden war. Um die zeitgenössische Staats-Metaphorik aufzugreifen: Der politische Körper verfügte zwar über einen mächtigen Kopf und einen wachsenden Rumpf, war allerdings mit schwächlichen Gliedmaßen ausgestattet.

Fürsten unternahmen also meist keinen Versuch, den Alltag vor Ort mit eigenem Personal vollständig zu kontrollieren. Üblich war stattdessen eine Form von Herrschaft, die die wenigen professionellen Amtsträger des Monarchen mit den aristokratischen Großgrundbesitzern und deren Personal sowie mit der Heerschar der kommunalen Honoratioren in Stadt und Land zu einer hierarchisch geordneten Kooperation zusammenfügte: Das war extrem preiswert und wurde als hinreichend effizient betrachtet. Den kommunalen Autoritäten – den städtischen Magistraten und den Dorfvorstehern – kam demnach strategische Bedeutung zu. Für die wachsende Einbeziehung von lokalen Honoratioren in das Fürstenregiment hat sich in Deutschland der Begriff *beauftragte Selbstverwaltung*,³⁰ in Großbritannien die Bezeichnung *self-government at the prince's command* eingebürgert.³¹ Das Personal ergänzte sich durch Kooptationsverfahren: Meist bestimmten die bereits amtierenden Mitglieder von Adelskorporationen, regionalen Steuerverwaltungen oder städtischen Magistraten selbst, wer neu hinzukommen sollte, mussten dafür allerdings eine fürstliche Bestätigung einholen. Die aus solcher Rekrutierung resultierende enge Verflechtung von sozialer Hierarchie und Ämterhierarchie begrenzte die Verfügbarkeit der Honoratiorenverwaltungen für die Zentralen in systematischer Weise. Sollten sich die Magistrate die Anliegen des Fürsten zu Eigen machen, setzte das eine gewisse Übereinstimmung der Interessen voraus. Das konnte materielle Vorteile, Einfluss, Ehre und Moral betreffen. Zwar sparten die Fürsten die beträchtlichen Mittel ein, die eine tief gestaffelte, bis in die entferntesten Orte reichende Behördenhierarchie erfordert hätte. Dafür war der Preis zu entrichten, dass die Honoratioren die Autorität und die Machtmittel des Fürsten zur Durchsetzung der eigenen Interessen nutzten.³²

Trotz dieser Behördenapparate, die auf regionaler Ebene meist

erstaunlich klein, auf lokaler Ebene überwiegend schlichtweg inexistent waren, sind in vielen Ländern Europas Prozesse der Herrschaftsverdichtung zu beobachten. Da die Fürsten sich vor Ort weitgehend auf eine Amtsträgerschaft aus Honoratioren stützten, deren Loyalität fraglich blieb, beruhte diese Herrschaftsverdichtung vor allem auf den vorgestellten Verfahren, auf Supplikation, Visitation und Bericht. Denn diese Verfahren bildeten nicht nur Techniken der Informationsbeschaffung, sondern auch theatralische Formen disziplinierender Kontrolle. Sie stellten kommunikative Dreiecksverhältnisse her, zwischen der zentralen Fürstenobrigkeit einerseits, den regionalen bzw. lokalen Honoratiorenverwaltungen andererseits, schließlich drittens den einzelnen Untertanen oder den Gemeindeversammlungen. Mittels Supplikation, Visitation und Bericht wurden Wege eröffnet, auf denen Untertanen unmittelbar an den Fürsten herantreten und dadurch die lokalen Instanzen umgehen konnten. Bereits die bloße Existenz dieser Kommunikationskanäle musste disziplinierenden Einfluss auf das Verhalten der lokalen Herrschaftsträger haben. Ein gemeinsamer Nenner der vorgestellten Verfahren besteht in ihrer Fähigkeit zur *Triangulierung*, zur Herstellung von Dreieckskommunikation. Solche Triangulierung fügte partizipative Elemente in das fürstliche Herrschaftssystem ein und förderte dessen Akzeptanz: Der Monarch konnte als unabhängiger Schiedsrichter angerufen werden, der aufgrund seiner herausragenden Stellung lokalen Konflikten enthoben war.

In solchen triangulierenden Verfahren wurde Akzeptanz kommunikativ „hergestellt“: Sie versprachen, dass der einzelne Untertan oder ihre Gemeindevertreter Einfluss nehmen konnten, indem ihnen Gehör gewährt wurde, ihre Vorschläge und Beschwerden im Rahmen eingehender Untersuchung ernst genommen wurden, und am Ende eine unparteiische, am „gemeinen Besten“ orientierte Entscheidung des Fürsten erfolgte. Mir scheint die Beobachtung zuzutreffen,

dass vor allem solchen Fürstenobrigkeiten Legitimität zuwuchs, die im Ruf standen, ein „offenes Ohr“ für den „gemeinen Mann“ zu haben. Dieser gute Ruf entstand vor allem dann, wenn mehrere alternative Kommunikationswege unterhalten wurden, auf denen das reguläre Herrschaftspersonal umgangen und kontrolliert werden konnte.

Den Supplikationen, Visitationen und Berichten kommt somit eine zentrale Funktion für die frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesse zu. Ihre Untersuchung verspricht neue Einsichten zum spezifischen Verlauf dieser Prozesse in den einzelnen europäischen Monarchien und zur Beteiligung von verschiedenen Akteuren: Die Analyse dieser Quellen ermöglicht vergleichbare empirische Befunde zur politischen Integration, gegebenenfalls auch zur Exklusion von Angehörigen der Stände, von kommunalen Amtsträgern, Korporationen und „gewöhnlichen“ Untertanen. Gehör huldvoll zu gewähren, verschaffte einem Monarchen Legitimität. Das setzte allerdings Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit und relative Verlässlichkeit der zentralen Behörden voraus. In dieser Hinsicht tun sich in Europa beachtliche Unterschiede auf. Vor allem die großen Monarchien taten sich schwer damit, Institutionen aufzubauen, die von den Bewohnern in Stadt und Land als vertrauenswürdiges Angebot angesehen wurden, das im Konfliktfall half, den Machthabern vor Ort etwas Ernsthaftes entgegenzusetzen.

Vom Nutzen des Vergleichs der politischen Kulturen in der Frühen Neuzeit und in der Moderne

Dass Untertanen in nachgeordneter Stellung am Regiment partizipierten, dafür finden sich jedoch überall im frühneuzeitlichen Europa Belege. Herrschaft beruhte auf punktueller Kooperation von Obrigkeiten mit einzelnen Personen oder bestimmten Segmenten der Untertanenschaft, in jedem Falle auf der regelmäßigen Zusammenarbeit mit

ehrenamtlich tätigen Gemeindevorstehern. Die dadurch entstehenden Beziehungen können sicherlich nicht in Begriffen wie ‚Hörigkeit‘ oder ‚Subordination‘ angemessen erfasst werden, dazu boten sie allzu viele Partizipationschancen. So lassen sich die verschiedenen Ausprägungen der europäischen Monarchie bei Ähnlichkeiten im herrschaftstechnischen Detail nicht mit modernen autoritären Regimes vergleichen. Freilich besteht auch kein Grund zur Idealisierung des Ancien Régime: Selbst diejenigen Untertanen, die in stetige Kommunikations- und Kooperationsprozesse integriert waren, konnten sich meist nicht auf fest verbrieft Rechte der Teilhabe stützen, sondern lediglich auf die pragmatischen Chancen zur Teilhabe, die sich aus der Herrschaftspraxis im Alltag ergaben.

Gerade diese partizipativen Elemente des alten Regiments verweisen nicht auf die Moderne, da sie eingebettet waren in nicht-egalitäre Vorstellungen über die von Gott gegebene gesellschaftliche Ordnung, deren Erhaltung das gute Regiment des Fürsten zu dienen versprach. So führt kein Weg vom frühneuzeitlichen Supplikenwesen zum modernen Gesetzgebungsverfahren, sondern lediglich zu den Petitionsausschüssen der Parlamente, die im demokratischen Institutionengefüge eine denkbar schwache Stellung einnehmen. Ähnliches gilt für die Inspektionsverfahren der Frühen Neuzeit: Zwar greifen die Praktiken heutiger Rechnungshöfe, die innerbehördlichen Revisionsverfahren und die derzeit besonders beliebte Form des „Audits“ durch außerbehördliche Agenturen auf Kommunikationspraktiken der Visitation zurück. Aber die Öffentlichkeit ist an solchen Verfahren wenn überhaupt, dann nur am Rande beteiligt. Nur, wenn der Bürger Zeuge eines Kapitalverbrechens wird, herrscht Anzeigepflicht, nicht jedoch bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die guten Sitten. Es gibt keine feierlichen öffentlichen Rügegerichtstage mehr, die einst mit dem

kollektiven Eid aller Haushaltsvorstände endeten, mit dem sie das aktive Einstehen für die geltende Ordnung beschworen. Die für Inspektionsverfahren erforderliche Triangulierung zwischen exekutiver Spitze, ausführenden Organen und kontrollierenden Instanzen kommt heute ohne die Bürger aus.

Studien zur Kommunikation zwischen Obrigkeiten und Untertanen in der Frühneuzeit fördern demnach Verhaltensweisen zu Tage, die zum Gutteil keine Verbindungen mit der politischen Kultur des 19. und 20. Jahrhunderts aufweisen. Die Analyse der Kommunikationsformen zwischen monarchischer Spitze und Untertanen liefert gute Argumente dafür, dass die frühneuzeitliche Verdichtung von Herrschaft auf Verfahren beruhte, die großenteils mit dem Ancien Régime untergegangen sind und insofern auch nicht als Teil einer Vorgeschichte der Moderne zu vereinnahmen sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass unsere Beschäftigung mit frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis lediglich ein antiquarisches Interesse bedient. Es ermöglicht sehr wohl historisches Lernen, in dem Sinne, dass es unsere Fähigkeit schärft, unterschiedliche Herrschaftspraktiken und Partizipationsformen zu erkennen und auf ihre jeweilige Geltung und Reichweite hin zu prüfen. Angesichts der Tatsache, dass parlamentarische Demokratien – weltgeschichtlich sowieso und aktuell noch immer – eher die Ausnahme als die Regel bilden, ist es von hoher politischer Bedeutung, die bedeutenden Unterschiede zwischen den verschiedenen nicht-demokratischen Regime zu erkennen, insbesondere ihr partizipatorisches Potential und das Maß der jeweils darin realisierten Rechtssicherheit abschätzen zu können.

Die Analyse von Kommunikationsformen zwischen Obrigkeiten und Untertanen in der europäischen Frühneuzeit ist sicherlich geeignet, unser Urteilsvermögen in sol-

chen Fragen zu schärfen. Zu deren wesentlichen Merkmalen zählte die institutionalisierte Dreieckskommunikation, die Triangulierung. Man könnte nun vermuten, dass es sich dabei um ein abendländisches Spezifikum handelte, möglicherweise vorgeformt in der Beziehung zwischen dem gläubigen Christen, den geistlichen und weltlichen Autoritäten und Gott. Eidesleistung, Beichte und Visitation bedienen sich ja in vergleichbarer Weise solcher Dreiecksbeziehungen. Es sind allerdings Zweifel angebracht, ob es sich dabei um ein singulär europäisches Phänomen handelt und ob nicht in anderen Kulturen ganz ähnliche Verfahren entwickelt wurden. Um diese Fragen beantworten zu können, sind Vergleiche mit den Formen der Herrschaftsvermittlung in anderen Einherrschaften der Epoche erhellend, also der Blick nach China, Japan, Russland, Persien, Indien und ins Osmanische Reich. Aufgrund des Stands der historischen Diskussion ist ein solcher Vergleich im Weltmaßstab derzeit erst in Ansätzen möglich. Auf diesem Feld wird am Historischen Institut in Essen künftig weitergearbeitet: Die Rekonstruktion von Kommunikationsformen zwischen Herrschaftsträgern und „einfachen Leuten“ soll empirisches Material bereitstellen für Vergleiche zwischen Herrschaftssystemen, sowohl zwischen den Monarchien der Frühen Neuzeit, als auch mit heutigen politischen Systemen. Den Fluchtpunkt unserer Untersuchungen bildet eine Geschichte der politischen Kulturen, in die sowohl das Handeln der Eliten und die Partizipation der Vielen zu integrieren ist, ohne dass die Unterschiede an Macht und Einfluss nivelliert werden.

Summary

The article deals with political culture in early modern Europe. It investigates how princely or mon-

archical governments addressed themselves to their subjects, to what extent authorities used forms of cooperation, and how individuals or different societal groups were regularly integrated into domainal communication. It reveals that subjects in subordinate positions participated in the political process either through conflict with their lordships or in the form of consensual proceedings. Dominion rested on some kind of selective cooperation between government and individuals or certain cohorts of subjects, and always on regular cooperation with the various unpaid chairmen of the communities. These relationships permitted considerable chances for participation, but even those subjects who were involved in permanent exchanges of communication or cooperation could scarcely claim to hold fixed and documented rights to participate: they had to rely on pragmatic habits of participation, which were a by-product of the everyday business of the practice of dominion. The growing significance of written norms and the documentation of procedures in writing, and the emergence of competing authorities created an institutional framework that enhanced empowering interactions. On the one hand the proceedings of the authorities provided channels of communication that widened the scope of action for subjects, and, to some extent, opened the gates for their participation. On the other hand these empowering interactions contributed to the intensification of dominion, mainly in the 17th and 18th centuries.

Anmerkungen/Literatur

- 1) Band 11 von „Grundriss der Geschichte“ hieß bis 1998 „Das Zeitalter des Absolutismus“. Die neueste Auflage firmiert unter Duchhardt, Heinz: Barock und Aufklärung, 4. Aufl., München 2007.
- 2) Burke, Peter: The Fabrication of Louis XIV., Yale 1992.
- 3) Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal

des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23/1997, 647-663; Schmidt, Heinrich Richard: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *Historische Zeitschrift* 265/1997, 639-682.

4) Cremer, Albert: Weshalb Ludwig XIV. kein „absoluter“ König war, in: Jussen, Bernhard: *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit*, München 2005, 319-325.

5) Das lässt sich zu einem Gutteil damit erklären, dass die Kolonien nicht von Staaten, sondern von Handelskompanien betrieben wurden. Vgl. Nagel, Jürgen G.: *Abenteuer Fernhandel, Die Ostindienkompanien*, Darmstadt 2007.

6) Der Begriff wurde geprägt von Oestreich, Gerhard: *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55/1968, 329-347.

7) Hinrichs, Ernst: *Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus*, Göttingen 2000.

8) Reinhard, Wolfgang: *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10/1983, 257-277; Schilling, Heinz (Hrsg.): *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Frankfurt am Main 1999.

9) Reinhard, Wolfgang: *Power Elites, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power*, in: Reinhard, Wolfgang (Hrsg.): *Power Elites and State Building*, Oxford 1996, S. 1-18.

10) Rohe, Karl: *Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung*, *Historische Zeitschrift* 250/1990, 321-346; Reinhard, Wolfgang: *Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27/2001, 593-616.

11) Stollberg-Rilinger, Barbara: *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27/2000, 389-405; Stollberg-Rilinger, Barbara: *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31/2004, 489-527.

12) Schumann, Jutta: *Die andere Sonne. Kaiserbild und Medienstrategien im Zeitalter Leopolds I.*, Berlin 2003.

13) Nubola, Cecilia, Würzler, Andreas (Hrsg.): *Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert)*, Berlin 2005.

14) Davis, Nathalie Zemon: *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1988; Härter, Karl: *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*, in: Blauert, Andreas, Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, 459-480

15) Holenstein, André: „Ad supplicandum verweisen“. *Supplikationen, Dispensationen*

und die Policygesetzgebung im Staat des Ancien Régime

16) Dölemeyer, Barbara, Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.): *Das Privileg im europäischen Vergleich, 2 Bde.*, Frankfurt am Main 1997 und 1999.

17) Holenstein: „Ad supplicandum verweisen“, 170f.

18) Zeeden, Ernst Walter, Molitor, Hansgeorg (Hrsg.): *Die Visitation im Dienste der kirchlichen Reform*, Münster 1977; Zeeden, Ernst Walter, Lang, Peter Thaddäus (Hrsg.): *Kirche und Visitation*, Stuttgart 1984.

19) *Aktuellster Überblick bei Klingebiel, Thomas: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel*, Hannover 2002, 99-140.

20) Klein, Ernst: *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500-1870)*, Wiesbaden 1974; Schulz, Hermann: *Das System und die Prinzipien der Einkünfte im wendenden Staat der Neuzeit*, Berlin 1982.

21) Holenstein, André: „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. *Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)*, 2 Bde., Tübingen 2003.

22) Landwehr, Achim: „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? *Kritik eines Begriffs*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48/2000, 146-162.

23) Eine aktuelle Studie bietet Tanttner, Anton: *Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonstruktion in der Habsburgermonarchie*, Innsbruck 2007.

24) Dinges, Martin: *Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*, in: Blauert und Schwerhoff (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte*, 503-544.

25) Lüdtke, Alf: *Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis*, in: Lüdtke, Alf (Hrsg.): *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien*, Göttingen 1991, 9-63.

26) Braddick, Michael und Walter, John (Hrsg.): *Negotiating Power in Early Modern Society. Order, Hierarchy and Subordination in Britain and Ireland*, Cambridge 2001; Brakensiek, Stefan, Wunder, Heide (Hrsg.): *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln 2005.

27) Der Begriff wurde von André Holenstein auf der Konferenz „Statebuilding from below: Europe 1300-1900“ im September 2005 vorgestellt. Die Erträge der Konferenz dokumentiert in Kürze Blockmans, Wim, Holenstein, André, Mathieu, Jon (Hrsg.): *Political cultures and the Emergence of the State in Europe*, Aldershot 2008.

28) Foucault, Michel: *Die Gouvernementalität*, in: Bröckling, Ulrich, Krasmann, Susanne, Lemke, Thomas (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main 2000, 41-67.

29) Jeserich, Kurt G.A., Pohl, Hans, von Unruh, Georg-Christoph (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, 6 Bde., Stuttgart 1983-1988.

30) Wiese-Schorn, Luise: *Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 82/1976, 29-59.

31) Hindle, Steve: *The Political Culture of the Middling Sort in English Rural Communities, 1550-1700*, in: Harris, Tim (Hrsg.): *The Politics of the Excluded, 1500-1850*, London/New York 2001, 125-152.

32) Brakensiek, Stefan: *Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität*, in: Asch, Ronald G, Freist, Dagmar (Hrsg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln 2005, 49-67.

Der Autor

Stefan Brakensiek, geboren 1956, studierte von 1976 bis 1983 Geschichte und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld. Nach Tätigkeit in der Privatwirtschaft war er von 1986 bis 1989 Geschäftsführer des Sonderforschungsbereichs 177 „Geschichte des neuzeitlichen Bürgertums – Deutschland im internationalen Vergleich“. Während dieser Zeit arbeitete er an seinem Promotionsprojekt über die Privatisierung der Marken und Gemeinheiten in Westfalen und Niedersachsen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter arbeitete er von 1990 bis 1996 in einem sozial- und kulturgeschichtlichen Projekt über lokale Amtsträger in Deutschland und Frankreich im 18. und frühen 19. Jahrhundert im Rahmen des Bielefelder Bürgertums-SFB. 1997 habilitierte er sich über das Thema „Amtsführung und Lebenswelt von Richtern und Beamten“. 1996/97 leitete Stefan Brakensiek das Widukind Museum Enger, wo er zahlreiche kulturgeschichtliche Ausstellungen organisierte. Von 1998 bis 2002 war er Oberassistent für die Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Bielefeld, von 2002 bis 2005 wissenschaftlicher Leiter des international vergleichenden Forschungsprojekts „Frühneuzeitliche Institutionen in ihrem sozialen Kontext. Praktiken lokaler Politik, Justiz und Verwaltung im internationalen Vergleich“ an den Universitäten Kassel, České Budějovice (Tschechien) und Miskolc (Ungarn). Er ist Mitherausgeber der Zeitschriften „WerkstattGeschichte“ und „Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie“ (ZAA), der Reihe „Museum konkret“ sowie der „Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte“. Nach Lehrstuhlvertretungen in Potsdam, Gießen, Münster und Dresden wurde Stefan Brakensiek zum Wintersemester 2006/07 auf den Lehrstuhl für Neuere Geschichte mit dem Schwerpunkt Frühe Neuzeit am Historischen Institut der Universität Duisburg-Essen berufen.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/73846

URN: urn:nbn:de:hbz:464-20210205-115933-9

Alle Rechte vorbehalten.